

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Februar 1969	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 69	Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen GVBl. II 323-40	25
31. 1. 69	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Druckgasverordnung — DruckgasV GVBl. II 923-9	26
11. 2. 69	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung GVBl. II —	27
11. 2. 69	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung GVBl. II —	27

Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen*)

Vom 12. Februar 1969

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. Juni 1967 (GVBl. I S. 120), wird verordnet:

§ 1

(1) Benutzt ein Dienstreisender (§ 2 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes) sein anerkannt privateigenes Kraftfahrzeug, so erhält er eine Wegstreckenentschädigung. Die Wegstreckenentschädigung bestimmt sich nach Art und Klasse des für dienstliche Zwecke notwendigen Kraftfahrzeugs. Sie beträgt je Kilometer für

Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor (Mopeds) im Sinne des § 67 a der Straßenverkehrszulassungsordnung mit einem Hubraum bis 50 ccm	7 Pfennig,
Kraftfahrzeuge von mehr als 50 bis 200 ccm	12 Pfennig,
Kraftfahrzeuge von mehr als 200 bis 350 ccm	16 Pfennig,
Kraftwagen von mehr als 350 bis 600 ccm	18 Pfennig,
Kraftwagen von mehr als 600 ccm	25 Pfennig.

(2) Die Wegstreckenentschädigung kann mit Zustimmung des Ministers der Finanzen bis zu drei Pfennig je Kilometer erhöht werden, wenn nachweislich aus besonderen Gründen fortlaufend über das normale Maß hinausgehende Kosten für den Betrieb oder die Unterhaltung des privateigenen Kraftfahrzeugs entstehen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann bei regelmäßigen oder gleichmäßigen Dienstreisen oder Dienstgängen anstelle der Wegstreckenentschädigung nach Abs. 1 oder 2, im Bereich der Landesverwaltung mit Zustimmung des Ministers der Finanzen, eine monatliche Pauschvergütung gewähren.

§ 2

Ein Dienstreisender, der in einem anerkannt privateigenen Kraftfahrzeug Personen mitgenommen hat, die nach anderen Vorschriften des Landes Hessen Ansprüche auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von drei Pfennig je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem Kraftrad zwei Pfennig je Person und Kilometer.

*) GVBl. II 323-40

§ 3

Einem Beamten, dem zur Beschaffung eines beamteneigenen Kraftfahrzeugs ein Anschaffungsdarlehen gewährt worden ist, wird bis zur Abdeckung des Anschaffungsdarlehens Wegstrekenentschädigung nach der Verordnung über die Gewährung von Wegstrekenentschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 22. Februar 1966 (GVBl. I S. 45) weitergewährt.

§ 4

Die Verordnung über die Gewährung von Wegstrekenentschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 22. Februar 1966 (GVBl. I S. 45)¹⁾ wird unbeschadet des § 3 aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Februar 1969

Der Hessische Minister der Finanzen

Osswald

¹⁾ GVBl. II 323-31

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der
Druckgasverordnung — DruckgasV*)**

Vom 31. Januar 1969

Zur Ausführung der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 730) wird bestimmt:

§ 1

Zulassungsbehörde nach § 14 Abs. 2 der Druckgasverordnung ist der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Januar 1969

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Hemsath

^{*)} GVBl. II 923-9

**Anordnung
des Direktors des Landespersonalamts über die
Festsetzung einer Amtsbezeichnung*)**

Vom 11. Februar 1969

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes setze ich die Amtsbezeichnung

„Medizinaldirektor bei einer Stiftung“
fest.

Wiesbaden, den 11. Februar 1969

Der Direktor des Landespersonalamts
Birkelbach

*) GVBl. II —

**Anordnung
des Direktors des Landespersonalamts über die
Festsetzung einer Amtsbezeichnung*)**

Vom 11. Februar 1969

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes setze ich die Amtsbezeichnung

„Geschäftsführer bei einer
Handwerkskammer“
fest.

Wiesbaden, den 11. Februar 1969

Der Direktor des Landespersonalamts
Birkelbach

*) GVBl. II —

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 3 kostet —,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlupf mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66